Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 279:
Mecklenbeck - Weseler Straße / Ossenkampstiege

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. In dem mit MK (Kerngebiet) bezeichneten Gebiet sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 7 (2) 1. BauNVO) sowie betriebszugehörige Einrichtungen (§ 7 (2) 5. und § 7 (2) 6. BauNVO) zulässig. Alle sonstigen Arten von Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 1 (5) und § 1 (6) 1. BauNVO).

2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind – soweit es sich nur um Gebäude handelt – außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 23 (5) BauNVO). Für erforderliche Stellplätze und Garagen sind bei Mehrbedarf Ausnahmen zulässig.

3. Die Zahl der nach Plan zulässigen Vollgeschosse kann im Einzelfall ausnahmsweise um ein Geschoss überschritten werden, wenn die zulässige Geschossflächenzahl eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

4. Die Dachgesims-Oberkante des im Plan ausgewiesenen 3. Geschosses darf die Höhe von 11,50 m über Oberkante Straßenkrone der Weseler-Straße nicht überschreiten.

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

1. Die Außenwandflächen aller Gebäude sind auf mindestens 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche mit einem rot bis rotbraunen, gebrannten Steinmaterial zu verblenden.

2. Flachdächer sind in einer dem Farbton des Gebäudes angepassten Farbe zu bekieseln.

3. Mindestens 25 % der befestigten Wegeflächen sind als Klinkerpflasterung in rot bis rotbrauner Färbung auszubilden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe